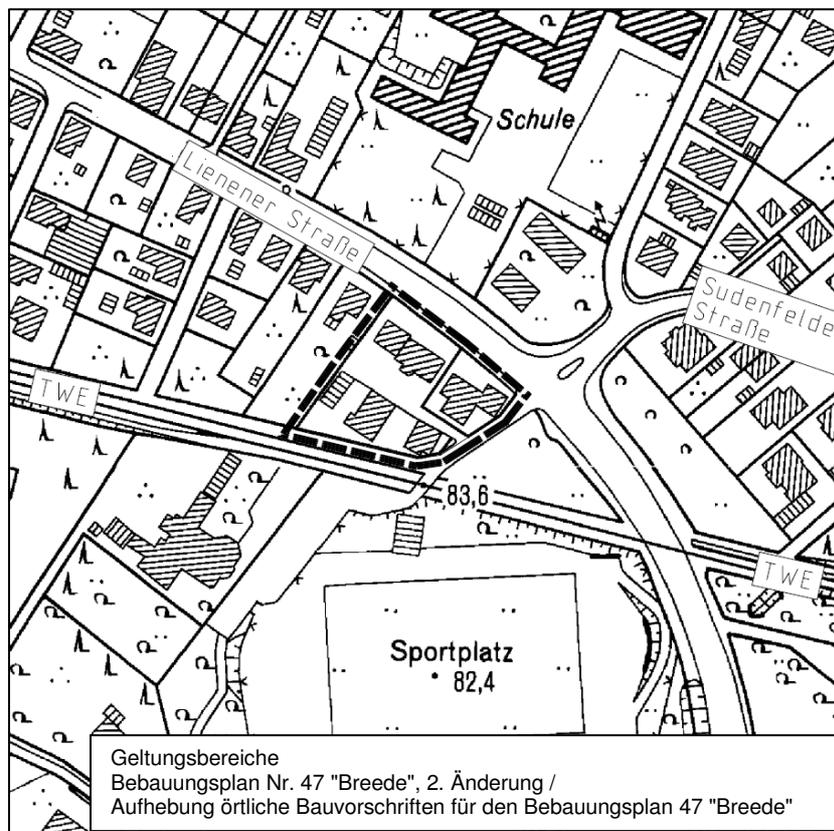


- 1.) Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich
- 2.) Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede":
- Satzungsbeschlüsse -

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 02.10.2012 die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich sowie die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) einschließlich der Begründung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzungen beschlossen.

Die Geltungsbereiche für die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich sowie für die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" ergeben sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich einschließlich der Begründung sowie die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich der zweiten Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" liegen im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1.) Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen.
- 2.) Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB werden die vorgenannten Beschlüsse über die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich sowie über die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich in Kraft. Gleichzeitig tritt die örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" außer Kraft.

Lengerich, 15.10.2012

Der Bürgermeister
gez. Prigge